

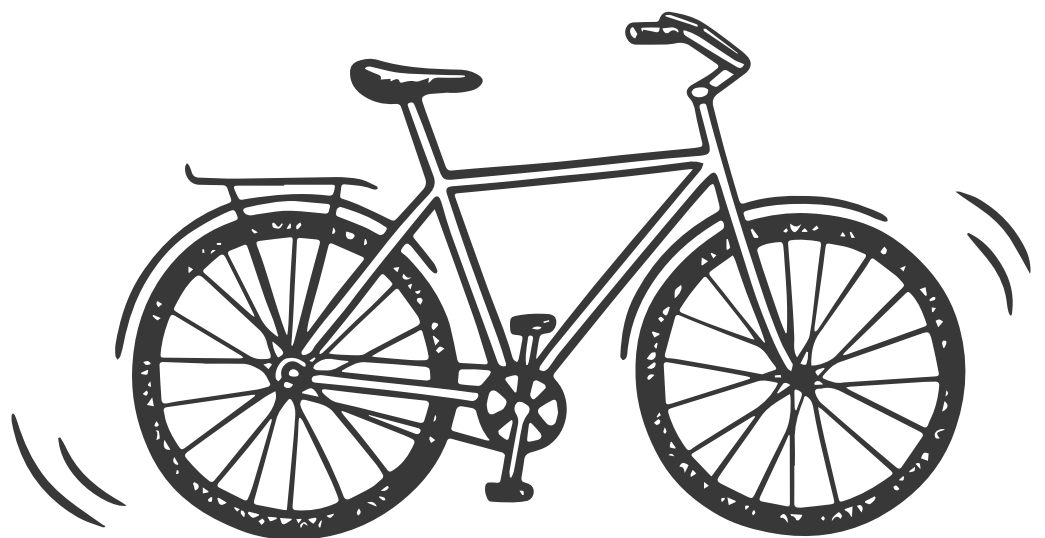
2018

Annika Haucke
Andreas Reichert

Praxisratgeber Dienstfahrrad

mit Mustervertrag und
Anbieterliste

3. Auflage



*felix*1.de

Der Ratgeber wurde erstellt von der **felix1.de AG Steuerberatungsgesellschaft**
Mauerstr. 86-88, 10117 Berlin, www.felix1.de

Vorwort



Mit diesem Praxisratgeber geben wir Ihnen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einen umfassenden Überblick rund um das Thema Dienstfahrrad. Lesen Sie, welche Schritte notwendig sind, um ein Dienstfahrradmodell in Ihrem Unternehmen zu etablieren. Dabei legen wir steuerliche Fallen offen und geben Tipps, wie man das Optimum herausholen kann. Sollten Sie sich für Leasing als Finanzierungsform entscheiden, nutzen Sie am besten unsere Anbieterliste als Entscheidungshilfe. Abschließend erhalten Sie von uns einen Mustervertrag an die Hand, den Sie als Arbeitgeber gerne als Grundlage für die Überlassungsverträge an Ihre Arbeitnehmer verwenden dürfen.

In unserer mittlerweile dritten Auflage haben wir das aktuelle BMF-Schreiben zur Übernahme der Pauschalversteuerung mit neuen interessanten Aspekten berücksichtigt. Um Ihnen das Lesen zu erleichtern, haben wir die Anbieterliste überarbeitet: Wir haben uns auf die Aspekte konzentriert, die nicht einer ständigen Änderung unterliegen. Auf Einzelaspekte wie Versicherungen und Wartung gehen wir daher nur noch beispielhaft ein.

Viel Spaß bei der Lektüre wünschen Ihnen

Annika Haucke

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Annika Haucke'.

Andreas Reichert

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Reichert'.



Arbeitgeber

Das sind Ihre Vorteile:

- ✓ **Imagegewinn**
- ✓ **Mitarbeiterbindung**
- ✓ **Werbung für das Unternehmen**

Hier erfahren Sie:

- > **wie es sich für Sie lohnt, ein Dienstfahrrad anzuschaffen**
- > **was für Sie die beste Finanzierungform ist**
- > **welche Schritte notwendig sind, um ein Dienstfahrradmodell in Ihrem Unternehmen einzuführen**



Arbeitnehmer

Das sind Ihre Vorteile:

- ✓ **Umweltschutz**
- ✓ **Förderung der Gesundheit**
- ✓ **schont den Geldbeutel**

Hier erfahren Sie:

- > **ob Sie günstiger an Ihr Traumrad kommen, wenn Sie mit Ihrem Chef sprechen**
- > **in welchen Fällen sich ein Dienstfahrrad für Sie lohnt**
- > **wie Sie Ihren Chef von der Einführung eines Dienstfahrradmodells überzeugen**



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Dienstfahrrad: Bedeutung und Vorteile | 5 |
| 1.1 Gute Gründe für Arbeitgeber | 5 |
| 1.2 Gute Gründe für Arbeitnehmer | 7 |
| 1.3 Der Siegeszug der Dienstfahräder | 8 |
| 1.4 Begriffserklärung E-Bike | 10 |
| 2. So wird´s gemacht | 11 |
| 2.1 Schritt I: Der Arbeitgeber besorgt das Fahrrad | 12 |
| 2.1.1 Variante 1: Kaufen | 12 |
| 2.1.2 Variante 2: Finanzieren durch Darlehen | 13 |
| 2.1.3 Variante 3: Leasen | 13 |
| 2.2 Schritt II: Überlassungsvertrag mit Arbeitnehmer | 17 |
| 2.2.1 Der Überlassungsvertrag | 17 |
| 2.2.2 So versteuert der Arbeitnehmer die Privatnutzung | 17 |
| 2.2.3 Was passiert auf der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers? | 21 |
| 2.2.4 Der Mitarbeiter kündigt – und das Fahrrad? | 25 |
| 3. Weitere Möglichkeiten, wie der Arbeitgeber das Rad für sich nutzen kann | 26 |
| 3.1 Gehaltsverhandlung | 26 |
| 3.2 Motivation von Mitarbeitern | 26 |
| 3.3 Radelnde Werbung | 28 |
| 4. Das ideale Dienstradmodell | 29 |
| 5. Fazit | 31 |
| 6. Praktische Hilfen | 33 |
| 6.1 Anbieterliste | 35 |
| 6.2 Mustervertrag | 36 |
| Anhang | 41 |
| Über felix1.de | 41 |
| Über die Autoren | 41 |
| Impressum | 44 |

1. Dienstfahrrad: Bedeutung und Vorteile

Lang ist es her: Im Jahr 2007 sicherte sich Google mal ganz anders Aufmerksamkeit. Denn der Suchmaschinengigant schenkte zum Frühlingsanfang jedem seiner Mitarbeiter in Deutschland ein Fahrrad. Nicht ohne Hintergedanken, denn die Googler sollten dadurch „gesund bleiben, ihre Stadt besser kennenlernen und die Umweltbelastung durch ihren Arbeitsweg verringern“, so Holger Meyer, der erste Google-Mitarbeiter in Deutschland¹. Die Angestellten konnten damals zwischen einem Cruiser, einem Mountainbike und einem Klapprad wählen. „Klar“, können Skeptiker einwenden, „das ist das milliarden schwere Google, für die waren das nur die berühmten Peanuts, ein normales Unternehmen kann sich so etwas doch gar nicht leisten“. Das mag im Jahr 2007 noch gestimmt haben.

Heute sieht das ganz anders aus: Jeder Arbeitgeber kann in die Fußstapfen von Google treten, zumindest was das Dienstfahrrad betrifft – ganz egal wie klein oder groß sein Unternehmen auch sein mag. Und immer mehr machen das auch. Über 200.000 Diensträder² sind auf deutschen Straßen und Radwegen unterwegs, Tendenz steigend. Und wir reden hier nicht von 199-Euro-Rädern, sondern von hochwertigen Mountainbikes, Rennrädern und E-Bikes – also von Rädern für Fahrradliebhaber. Woran das alles liegt? Vor allem an den obersten Finanzbehörden der Länder. Die stellten mit gleich lautenden Erlassen vom 23. November 2012 (S 2334 BStBl 2012 I S. 1224) – ganz kurz gesagt – Dienstwagen und Dienstrad steuerlich gleich. Diensträder lassen sich seitdem auch privat nutzen. Die Folge war ein Boom der Dienstfahrräder – klassische Räder aber auch viele E-Bikes.



Das Dienstrad ist ein Paradebeispiel für eine Win-Win-Situation mit vielen Vorteilen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

1.1 Gute Gründe für Arbeitgeber

Arbeitgeber sparen in der Regel Lohnnebenkosten, wenn das Dienstrad im Rahmen einer Gehaltsumwandlung dem Arbeitnehmer überlassen wird. Aus diesem Grund sind Diensträder auch eine gute Alternative zur Gehaltserhöhung. Anstatt dem Arbeitnehmer also 100 Euro mehr auszuzahlen und zusätzlich ca. 20 Euro Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, stellt man einfach ein Fahrrad zur privaten Nutzung zur Verfügung und spart sich die Sozialversicherung auf die Leasingraten. Auf die Privatnutzung fallen allerdings Sozialversicherungsbeiträge an. Insbesondere, wenn der Spielraum in einer Gehaltsverhandlung ausgereizt ist, kann das Dienstfahrrad eine Möglichkeit sein, dem Arbeitnehmer doch noch entgegenzukommen, ohne zu hohe Kosten zu verursachen.

¹ <https://www.googlewatchblog.de/2007/03/jeder-googler-bekommt-ein-fahrrad-geschenkt/>

² „Das Dienstrad als Steuerfalle“, Roland Wehl, NWB 2016, 37.

Praxisratgeber Dienstfahrrad

Gute Gründe sind auch gesündere Mitarbeiter, die weniger Ausfallzeiten verursachen. Schon 2009 belegte eine niederländische Studie des Forschungsinstituts TNO³, dass Angestellte, die mit dem Rad zur Arbeit fahren, im Schnitt einen Tag weniger krank sind als Nichtradler. Klingt wenig, ist es aber nicht. Denn, so die Studie, würde nur ein Prozent aller Angestellten mehr mit dem Rad zur Arbeit fahren, würden Arbeitgeber 27 Millionen Euro pro Jahr sparen. Und das in den Niederlanden. Hochgerechnet auf Deutschland wären das über 100 Millionen Euro. Eine deutsche Studie der EcoLibro GmbH ergab 2015⁴, dass Angestellte, die regelmäßig mit dem Rad zur Arbeit fahren, 1,4 Tage weniger krank sind als der Durchschnitt und knapp 2 Tage weniger als Autofahrer und Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV).

Krankheitstage pro Jahr in Abhängigkeit der Wahl des Verkehrsmittels zur Arbeitsstelle



* wie Motorrad, Moped und Mofa

Fahrräder lohnen sich finanziell insbesondere in Ballungsgebieten. Da ein Fahrrad nun mal weniger Platz als ein Auto braucht, sind in vielen Fällen auch geringere Parkraumkosten drin. Natürlich sind Mitarbeiter auch motivierter, wenn Ihnen der Chef hilft, günstig an ein gutes Rad zu kommen. Der Grad der Mitarbeiterbindung steigt dadurch an. Nicht zu unterschätzen ist schließlich die Außenwirkung. Der Unternehmer macht aktiv etwas für den Umweltschutz und das lässt sich immer gut darstellen. Das kann für einen Imagegewinn in der öffentlichen Wahrnehmung sorgen. Und dieser lässt sich sogar noch steigern, wenn zum Beispiel auf dem Rad Werbung für das Unternehmen auftaucht – die Google-Räder trugen übrigens fast selbstverständlich den Schriftzug des Unternehmens.

³ <https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/aktuell/nachrichten/arbeitgeber-sparen-27-millionen-euro-pro-jahr>

⁴ <http://t1p.de/50ny>

1.2 Gute Gründe für Arbeitnehmer

Wer kann sich schon ein Cross-E-Bike oder ein 7kg-Carbon-Rennrad für über 3.000 Euro leisten? Das Dienstradmodell macht so etwas möglich. Auch Arbeitnehmer können mit dem Dienstfahrrad-Argument in Gehaltsverhandlungen gehen – und den Arbeitgeber dazu bringen, dass er die Kosten (oder einen Teil davon) übernimmt. Abhängig von der Verhandlungsstärke des Arbeitnehmers übernimmt der Arbeitgeber die Kosten ganz oder der Arbeitnehmer kann sein Traumrad wenigstens günstig finanzieren, ohne bei seiner Bank um einen Kredit bitten zu müssen. Finanzieller Nebeneffekt: Wartungs- und Versicherungskosten sind oftmals im Dienstradmodell enthalten. Wird das Fahrrad beschädigt oder entwendet, hat man in der Regel Anspruch auf Ersatz.



Tip: Arbeitnehmer mit Dienstrad müssen nicht mit dem Rad zur Arbeit fahren. Der Arbeitgeber kann also auch das teure Mountainbike finanzieren, mit dem man ausschließlich außerhalb geteuerter Wege unterwegs ist.

Natürlich kommt der oben beschriebene gesundheitliche Effekt vor allem dem radelnden Arbeitnehmer zugute. 30 Minuten tägliche Bewegung empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation WHO. Und die kann man auf dem Rad vor und nach der Arbeit locker schaffen. Ganz ehrlich, wie schwer ist es, den inneren Schweinehund zu überwinden, wenn man vor oder nach der Arbeit zum Sport gehen muss?

Eine britische Langzeitstudie⁵ belegt, dass Radfahrer entspannter und zufriedener zur Arbeit kommen. Die bereits erwähnte deutsche Studie aus dem Jahr 2015 bestätigt die Ergebnisse und attestiert Arbeitnehmern, die regelmäßig mit dem Rad zur Arbeit kommen, das mit Abstand höchste Wohlbefinden („Well-Being Score“).

⁵ <http://www.sueddeutsche.de/wissen/psyche-der-pendler-glueck-der-radler-frust-der-autofahrer-1.2130063>

Wohlbefinden in Abhängigkeit der Wahl des Verkehrsmittels zur Arbeitsstelle



* wie Motorrad, Moped und Mofa

Schließlich ist das Fahrrad vermutlich das zweitgünstigste Fortbewegungsmittel nach den eigenen Füßen. Wer etwa vom öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) aufs Rad umsteigt, kann sich die Monatskarte in der Regel sparen. Und die kostet beispielsweise in Berlin aktuell 81 Euro. Bleibt das Auto stehen, spart man oftmals noch viel mehr, insbesondere dann, wenn man langfristig auf das Kraftfahrzeug verzichten kann.



Tipp: Gerade in Großstädten mit Alternativen für Schmuddeltage, an denen man nicht radeln möchte (z.B. Car-Sharing), ist es eine Überlegung wert, sich von seinem Auto zu trennen. Es lohnt sich, hier im Detail nachzurechnen und alle Alternativen in Betracht zu ziehen.

1.3 Der Siegeszug der Dienstfahrräder

Ende 2012 wurde der Startschuss für den Run auf die Dienstfahrräder gegeben. Auslöser waren die obersten Finanzbehörden der Länder. Sie übertrugen das Modell des Dienstwagens auf das der Diensträder. In der Folge konnte die 1-Prozent-Methode auch auf die Privatnutzung von Firmenfahrrädern angewandt werden⁶.

6 Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.11.2012, S 2334 BStBl 2012 I S. 1224

Praxisratgeber Dienstfahrrad

Warum die 1-Prozent-Methode so vorteilhaft ist, wird deutlich, wenn man die Alternative bedenkt: Ohne Pauschalierung müsste man die Privatnutzung exakt berechnen und dazu ein Fahrtenbuch führen. Das ist nicht nur schwer umzusetzen. Es führt in der Regel auch zur Verringerung des steuerlichen Vorteils auf annähernd null Euro. Denn wer fährt schon ein Fahrrad überwiegend dienstlich?⁷

Mit der Einführung der 1-Prozent-Methode für Dienstfahrräder muss der Arbeitnehmer nun lediglich monatlich 1 Prozent der auf hundert Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (brutto) des Rads versteuern. Und dabei spielt es keine Rolle, wie häufig (oder eher wie selten) das Fahrrad tatsächlich für Dienstfahrten genutzt wird.

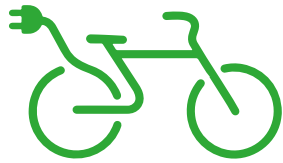


Tipp: Bei einem Dienstwagen muss der Arbeitnehmer zusätzlich noch den Weg zur Arbeit als geldwerten Vorteil in Höhe von 0,03 Prozent des Listenpreises pro Kilometer versteuern. Für Dienstfahrräder gilt das nicht. Trotzdem können die Fahrten zur Arbeit als Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale abgezogen werden.

Wie sich dem Titel der Erlasse entnehmen lässt, fallen elektrisch betriebene Räder unter die Dienstfahrradregelung, „wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (u.a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht)“. Nicht nur klassische Fahrräder werden damit hochinteressant als Dienstrad, sondern auch E-Bikes.

⁷ Anmerkung: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dienstfahrt. Unabhängig davon können diese Fahrten in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden.

1.4 Begriffserklärung E-Bike



Was sind E-Bikes und die oft in diesem Zusammenhang erwähnten Pedelecs und S-Pedelecs? Meist – und so auch in diesem Ratgeber – wird E-Bike als Oberbegriff für alle Formen von elektrisch betriebenen Zweirädern verwendet. Ursprünglich waren damit jedoch nur Elektroräder gemeint, die ohne jede Trittleistung des Fahrers verwendet werden können. Diese fallen aber regelmäßig nicht unter die Dienstfahrradregelung, sondern werden als Kraftfahrzeug behandelt, also als Dienstwagen.

Genau aus diesem Grund gibt es auch einen Unterschied zwischen Pedelec und S-Pedelec. Beide haben einen Elektromotor, der aber – mit Ausnahme des Anfahrens – nur läuft, wenn zugleich in die Pedale getreten wird. Beim Pedelec ist die Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h beschränkt – und die Dienstfahrradregelung greift zu 100 Prozent. S-Pedelecs hingegen dürfen bis zu 45 km/h schnell werden und zählen zu den Kleinkrafträdern, für die dann steuerlich die Dienstwagenregelung greift.

Pedelec



25 km/h

S-Pedelec



45 km/h



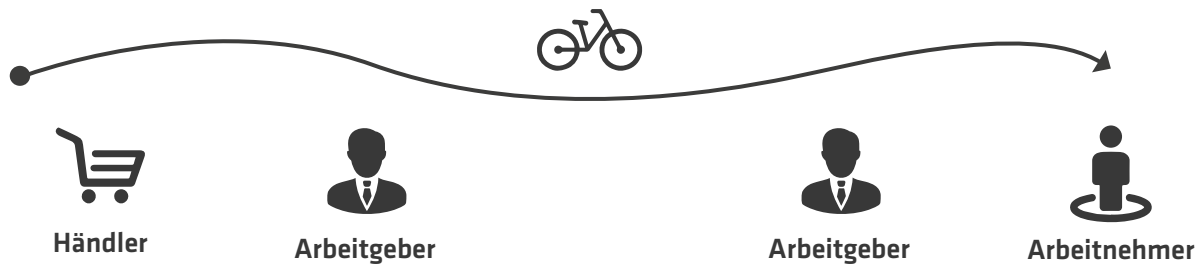
Tipp: Wer sich nicht entscheiden kann, ob er lieber einen Dienstwagen fahren oder mit dem Dienstrad unterwegs sein möchte: Es ist kein Problem, beides zu haben. Auch zwei Diensträder sind möglich.

2. So wird's gemacht

Doch wie läuft das nun konkret, wenn man sich ein Dienstrad anschaffen will? Eigentlich ist das ganz einfach und läuft in zwei Schritten ab.

1. Kauf-/Leasingvertrag

2. Überlassungsvertrag (Arbeitsvertrag)



Schritt I: Kauf-/Leasingvertrag

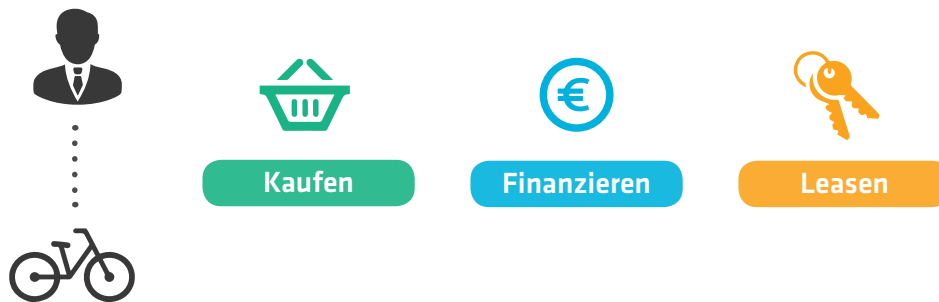
Der Arbeitgeber besorgt das Fahrrad. Hierzu schließt der Arbeitgeber einen Vertrag mit dem Händler oder Anbieter seiner Wahl – sei es nun ein Kaufvertrag oder auch ein Leasingvertrag. Das kann auch in Form eines Rahmenvertrags und weiterer Einzelleasingverträge geschehen. Oftmals kann sich der Arbeitnehmer ein Rad seiner Wahl aussuchen. Der Preis des Rads ist meist Verhandlungssache und Teil des Gehaltsgesprächs. Bei festen Dienstradmodellen im Unternehmen kann das Rad aber auch vom Arbeitgeber vorgegeben werden.

Schritt II: Überlassungsvertrag (Arbeitsvertrag)

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das Fahrrad. Dazu sollte eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen werden (Überlassungsvertrag). Auch hier gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten – bestimmte Punkte müssen zwingend enthalten sein, andere kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer ausklügeln. Schauen Sie sich hierzu auch unseren Mustervertrag an.

2.1 Schritt I: Der Arbeitgeber besorgt das Fahrrad

Es gibt verschiedene Arten für den Arbeitgeber, das Fahrrad anzuschaffen: Er kauft oder fremdfinanziert das Rad oder aber er least es.



2.1.1 Variante 1: Kaufen

Wenn der Arbeitgeber ein Dienstrad kauft, sind diese Kosten Betriebsausgaben, die den Gewinn mindern. Aber: Die Anschaffungskosten lassen sich nicht sofort in voller Höhe abziehen. Stattdessen müssen die Kosten auf die Nutzungsdauer verteilt werden. Dabei gilt: Alles, was fest mit dem Fahrrad verbunden ist, zählt zu den Anschaffungskosten. Dazu gehört z.B. die Beleuchtung, aber auch ein Ersatzakku für ein E-Bike. Zubehör wie Helm, Fahrradtaschen und Regenkleidung gehören nicht zu den Anschaffungskosten des Fahrrads.

Bei Fahrrädern beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sieben Jahre. Dabei wird keine Unterscheidung nach E-Bike, Rennrad oder Mountainbike gemacht. Möchte man die Abschreibungsdauer verkürzen, muss man begründen können, warum die Nutzungsdauer geringer ist. Gelingen sollte dies zum Beispiel einem Fahrradkurier.

Beispiel: Abschreibung beim Arbeitgeber. Das Fahrrad kostet 3.100 Euro (netto). Bei einer Nutzungsdauer von sieben Jahren ergibt sich daraus eine Gewinnminderung von 443 Euro pro Jahr.

| | Buchwert am Anfang des Jahres | Abschreibung | Buchwert am Ende des Jahres |
|---------|-------------------------------|--------------|-----------------------------|
| 1. Jahr | 3.100 Euro | 443 Euro | 2.657 Euro |
| 2. Jahr | 2.657 Euro | 443 Euro | 2.214 Euro |
| 3. Jahr | 2.214 Euro | 443 Euro | 1.771 Euro |
| 4. Jahr | 1.771 Euro | 443 Euro | 1.328 Euro |
| 5. Jahr | 1.328 Euro | 443 Euro | 885 Euro |
| 6. Jahr | 885 Euro | 443 Euro | 442 Euro |
| 7. Jahr | 442 Euro | 442 Euro | 0 Euro |



Tipp: Die laufenden Kosten für Reparaturen, Wartung, Versicherung oder Austausch des Akkus beim E-Bike müssen nicht über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden, sondern lassen sich sofort als Betriebsausgaben abziehen.



2.1.2 Variante 2: Finanzieren durch Darlehen

Fehlt das Kapital für die Anschaffung des Dienstrades oder lockt die Hausbank mit günstigen Zinsen, kann das Fahrrad auch fremdfinanziert werden. Wichtig zu wissen: Steuerlich ändert sich für den Arbeitgeber nichts. Die Anschaffungskosten des Fahrrads sind wie beim Kauf über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Darlehenszinsen werden dabei genauso wie die anderen laufenden Kosten für z.B. Reparaturen behandelt und sind sofort als Betriebsausgabe abziehbar.

Einige Banken verlangen allerdings den Abschluss einer Versicherung oder zusätzliche Sicherheiten, bevor sie einen Kredit vergeben. Man sollte auch darauf achten, dass man sich durch die Finanzierung der Räder keine Finanzierungslücken aufbaut. Wenn durch die Anschaffung der Diensträder andere wichtigere Investitionen ausbleiben müssen, sollte man das Dienstradmodell besser verschieben – oder sich für ein Leasingmodell entscheiden.



2.1.3 Variante 3: Leasen

Statt das Fahrrad zu kaufen, kann der Arbeitgeber es auch leasen, also über einen längeren Zeitraum mieten. Das Leasing von Dienstfahrrädern erfreut sich großer Beliebtheit. Arbeitgeber, die dabei vor allem einen großen organisatorischen Aufwand sehen, können beruhigt sein. Denn mit dem Dienstfahrrad-Boom entstanden viele Leasingfirmen wie Jobrad.org, Businessbike und Company-Bike-Solutions. Diese nehmen Arbeitgebern tatsächlich einen Großteil der Arbeit ab, weil sie sich um fast alles rund um das geleaste Dienstfahrrad kümmern.

Buchhalterisch ist Leasing nicht kompliziert. Die laufenden Leasingraten werden einfach sofort als Betriebsausgabe abgezogen und mindern den Gewinn. Ist der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt, erhält er auch die Umsatzsteuer aus den Leasingraten vom Finanzamt erstattet. Der Vorteil gegenüber Finanzierung: Es gibt kein Darlehen, das die Eigenkapitalquote verschlechtert. Das Unternehmen steht somit aus Sicht von potentiellen Darlehensgebern günstiger da.

Praxisratgeber Dienstfahrrad

In der Regel bieten Leasingfirmen ein Leasing über 36 Monate an. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Fahrrad dann gekauft oder zurückgegeben werden.



Schauen Sie sich die Leasingverträge genau an. Es ist möglich, dass die Verträge eine Klausel enthalten, nach der sich der Vertrag verlängert, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

2.1.3.1 Den Arbeitnehmer an den Leasingkosten beteiligen

Wer am Ende die Leasingkosten finanziell trägt, kann unabhängig vom Leasingvertrag entschieden werden. Der Arbeitgeber kann die Leasingraten komplett selbst übernehmen oder sie dem Arbeitnehmer weiterbelasten. Schließlich ist es auch möglich, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Leasingraten teilen.

Trägt der Arbeitnehmer die Leasingraten bzw. einen Teil davon, erfolgt dies in Form einer Gehaltsumwandlung. Hier wird das Bruttogehalt des Arbeitnehmers in Höhe der zu übernehmenden Leasingrate gekürzt. Oder: Anstelle einer Gehaltserhöhung erhält der Arbeitnehmer das Dienstrad.

Wichtig: Es wird das Bruttogehalt gekürzt. Die vom Arbeitnehmer übernommenen Leasingraten führen im Ergebnis zu einer geringeren Lohnsteuer und Sozialversicherung. Und davon profitiert auch der Arbeitgeber. Denn die Ersparnis erstreckt sich nicht nur auf die Arbeitnehmer-, sondern auch auf die Arbeitgeberanteile. Und diese betragen immerhin ca. 20 Prozent.

Beispiel: Ein Unternehmer least 5 Fahrräder für eine monatliche Leasingrate von 50 Euro netto. Die Mitarbeiter erhalten ein monatliches Gehalt von 3.000 Euro brutto. Der Unternehmer spart somit pro Monat:

$$50 \text{ Euro} \times 19,375 \text{ Prozent}^8 \times 5 \text{ Mitarbeiter} = 48,44 \text{ Euro}$$



Der Arbeitgeber spart also über die Leasingdauer von 3 Jahren mehr als 1.700 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen.

| Sozialversicherungsbeiträge | 1 Arbeitnehmer | 5 Arbeitnehmer |
|-----------------------------|----------------|----------------|
| Ersparnis 1 Monat | 9,69 Euro | 48,45 Euro |
| Ersparnis 1 Jahr | 116,28 Euro | 581,40 Euro |
| Ersparnis 3 Jahre | 348,84 Euro | 1.744,20 Euro |

⁸ 8 Prozentsatz kann in Einzelfällen abweichen. Gerechnet wurde mit folgenden Arbeitgeberanteilen für 2018: Rentenversicherung 9,30 Prozent, Arbeitslosenversicherung 1,5 Prozent, Krankenversicherung 7,3 Prozent, Pflegeversicherung 1,275 Prozent.

Geschmälert wird die Ersparnis allerdings durch die Versteuerung der Privatnutzung des Arbeitnehmers. Denn auch auf den geldwerten Vorteil fallen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung an (s. unten).

Steuerfalle: Arbeitnehmer als wirtschaftlicher Leasingnehmer

Dem Arbeitnehmer zum Traumrad verhelfen? Dabei zeigen sich Arbeitgeber gerne hilfsbereit. Wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad auswählt und die Leasingraten und die Versicherungsbeiträge trägt, dann soll er sich doch bitte auch das Recht einräumen können, das Rad am Ende des Leasingzeitraums vergünstigt zu erwerben. Am Ende sparen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Geld und der Arbeitnehmer erhält sein Traumrad zum besonders günstigen Preis. Richtig?

Das ist nur die halbe Wahrheit. Wer so vorgeht, kann die Steuervorteile vergessen: Denn in der Folge wird der Arbeitnehmer zum wirtschaftlichen Leasingnehmer und das Fahrrad wird nicht mehr als Dienstfahrrad behandelt. Das bedeutet: Die Gehaltsumwandlung wird auf einmal rückwirkend steuer- und sozialversicherungspflichtig. Alles wird steuerlich so behandelt, als hätte der Arbeitnehmer das Fahrrad direkt selbst geleast. Das gilt es zu verhindern. Denn üblicherweise werden solche Fehler erst im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt und die erfolgt in der Regel erst Jahre später.

Voraussetzung für ein funktionierendes Dienstfahrradmodell ist, dass sich der Arbeitgeber auch wirklich wie ein Leasingnehmer verhält. Gibt er die Rechte und Pflichten einfach an den Arbeitnehmer weiter - ist er also nur „auf dem Papier“ der Leasingnehmer - lässt das Finanzamt das nicht durchgehen. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie folgende Regeln beachten:

- Koppeln Sie als Arbeitgeber den Überlassungsvertrag an das Arbeitsverhältnis. Endet das Arbeitsverhältnis, müssen Sie das Fahrrad zurücknehmen (s. hierzu auch OFD Nordrhein-Westfalen vom 3.5.2016, Kurzinfo LSt 1/2016).
- Überlassen Sie als Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht alle Rechte und Pflichten, sondern behalten Sie sich möglichst viele Rechte vor (hierzu auch BFH-Urteil vom 18.12.2014, Aktenzeichen VI R 75/13). Sprich:
 - Übernehmen Sie einen Teil der Kosten, z.B. die Versicherung und Wartung. Das ist insbesondere ein Muss, wenn der Arbeitnehmer die Leasingraten komplett übernimmt.
 - Achten Sie darauf, dass dem Arbeitnehmer keine Kaufoption eingeräumt wird – weder im Leasing- noch im Überlassungsvertrag (vgl. auch BMF-Schreiben vom 19.4.1971, BStBl 1971 I, S. 264).

2.1.3.2 Es mit einem Dienstradmodell allen Recht machen

Die Fahrradwünsche der Mitarbeiter sind so unterschiedlich wie die Mitarbeiter selbst. Der eine möchte ein Mountainbike, der nächste begehrt ein Rennrad und der dritte ist mit einem günstigen Citybike zufrieden. In der Praxis kann es sehr aufwändig sein, mit jedem Mitarbeiter sein eigenes Dienstradmodell auszuhandeln, so dass sich am Ende auch keiner benachteiligt fühlt.

Aus diesem Grund bietet sich für Unternehmer mit mehreren Arbeitnehmern ein Dienstradmodell an, das alle Mitarbeiter gleich behandelt und trotzdem deren Wünsche berücksichtigt. Erreichen kann man dies, indem man einerseits die Auswahl des Fahrrads dem Mitarbeiter überlässt und andererseits feste Regeln für die Dienstradüberlassung und -finanzierung aufstellt. Ein solches Modell könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

1. Der Mitarbeiter darf sich sein Fahrrad selbst aussuchen.
Der Arbeitgeber gibt allerdings den Händler bzw. Leasinganbieter vor.
2. Der Arbeitgeber beteiligt sich mit einem festen Betrag an den Leasingraten.
3. Der Arbeitgeber legt fest, dass die Fahrräder nach einem bestimmten Zeitraum, z.B. nach drei Jahren, zurückgegeben werden müssen. Dem Arbeitnehmer ist es freigestellt, anschließend ein neues Dienstrad zu leasen.

Beispiel: Das Unternehmen schafft für seine Mitarbeiter einen Fuhrpark für Diensträder an. Die Mitarbeiter können aus verschiedenen Rädern im Wert von 1.500 bis 3.000 Euro auswählen. Der Arbeitgeber trägt für jeden Mitarbeiter 40 Euro der Leasingkosten pro Monat. Alles, was darüber hinausgeht, zahlt der Arbeitnehmer durch Bruttolohnverzicht. Errechnet anhand eines Arbeitnehmers aus Baden-Württemberg mit einem Bruttogehalt von 3.000 Euro (Single, keine Kinder, keine Kirchensteuer) bedeutet das:

| | | | | |
|---|------------|------------|------------|------------|
| Neupreis Dienstrad | 1.500 Euro | 2.000 Euro | 2.500 Euro | 3.000 Euro |
| Leasing-Rate + Versicherung circa (variiert je nach Leasinganbieter) | 45,00 Euro | 60,00 Euro | 75,00 Euro | 90,00 Euro |
| Anteil des Arbeitgebers | 40,00 Euro | 40,00 Euro | 40,00 Euro | 40,00 Euro |
| Anteil des Arbeitnehmers | 5,00 Euro | 20,00 Euro | 35,00 Euro | 50,00 Euro |
| Netto-Belastung des Arbeitnehmers | 9,79 Euro | 20,00 Euro | 30,20 Euro | 40,39 Euro |



Tipp: Als Arbeitgeber können Sie auch verschiedene Fahrradmodelle vorgeben, zwischen denen Ihre Mitarbeiter wählen können. Das hat den Vorteil, dass Sie für Ihre Dienstfahrräder einen einheitlichen Außenauftritt gewährleisten können, der zu Ihrer Marke passt.

2.2 Schritt II: Überlassungsvertrag mit Arbeitnehmer

Nachdem wir nun geklärt haben, wie sich die verschiedenen Varianten auf den Arbeitgeber auswirken, stellt sich im zweiten Schritt die Frage: Wie kommt das Rad zum Arbeitnehmer? Und was sind die Auswirkungen für den Arbeitnehmer?

2.2.1 Der Überlassungsvertrag

Der Arbeitgeber hat das neue Bike - gefahren werden will es nun aber vom Arbeitnehmer. Dazu muss der Arbeitgeber es ihm überlassen. Üblicherweise erfolgt dies durch schriftlichen Überlassungsvertrag, eine Anlage zum Arbeitsvertrag. Hier müssen einige Punkte zwingend geregelt werden, damit es mit der steuerlichen Behandlung als Dienstfahrrad klappt.

Dazu gehören z.B. das Modell, der Barlohnverzicht, die Frage, inwieweit der Arbeitgeber die Kosten übernimmt oder die Bedingungen, unter denen das Fahrrad zurückgegeben werden muss. Zusätzlich kann der Chef noch weitere Dinge mit dem Angestellten regeln. Er kann ihn zum Beispiel zum Tragen eines Helms verpflichten oder festhalten, dass das Rad mit dem Firmenlogo gebrandet wird.

2.2.2 So versteuert der Arbeitnehmer die Privatnutzung

Für den Angestellten macht es prinzipiell keinen Unterschied, ob der Chef das Rad kauft, finanziert oder least. Die steuerliche Behandlung der Privatfahrten ist für ihn in allen Fällen gleich.

Der Arbeitnehmer hat theoretisch zwei Möglichkeiten, die private Nutzung des Fahrrads zu versteuern: die 1-Prozent-Methode oder die Ermittlung der exakten privaten Nutzung mit Hilfe eines Fahrtenbuchs.

2.2.2.1 Möglichkeit 1: Die 1-Prozent-Methode

Hier muss der Arbeitnehmer lediglich den geldwerten Vorteil über die 1-Prozent-Methode versteuern. Wichtig: 1 Prozent bezieht sich nicht auf die Leasingraten, sondern auf die unverbindliche Preisempfehlung inklusive Mehrwertsteuer. Die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge kommt hier nicht zur Anwendung.

Beispiel: Ein unverheirateter und kinderloser Arbeitnehmer (25 Jahre, keine Kirchensteuer) in Baden-Württemberg hat ein Bruttogehalt von 2.500 Euro. Der Arbeitgeber least ein Rad für 3.100 Euro (netto), das sind 3.689 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Der geldwerte Vorteil beträgt 1 Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Betrags, das heißt 1 Prozent von 3.600 Euro, also 36 Euro monatlich.



1. Nettogehalt ohne Dienstfahrrad:

| | |
|------------------------------|----------------------|
| Bruttogehalt: | 2.500 Euro |
| Lohnsteuer + Soli: | 315,18 Euro |
| Sozialversicherungsbeiträge: | 518,13 Euro |
| Nettogehalt: | 1.666,70 Euro |



2. Nettogehalt mit Dienstfahrrad:

| | |
|--------------------------------|----------------------|
| Bruttogehalt: | 2.500 Euro |
| Geldwerter Vorteil: | 36 Euro |
| Gesamtbruttogehalt: | 2.536 Euro |
| Lohnsteuer + Soli: | 324,23 Euro |
| Sozialversicherungsbeiträge: | 525,59 Euro |
| Abzug des geldwerten Vorteils: | 36 Euro |
| Nettogehalt: | 1.650,18 Euro |



Vorteil Arbeitnehmer

Das Nettoeinkommen sinkt zwar um 16,52 Euro pro Monat, der Arbeitnehmer kann dafür aber ein hochwertiges Fahrrad unbeschränkt nutzen. Ein 3.600-Euro-Rad kostet den Arbeitnehmer also weniger als 200 Euro pro Jahr.

2.2.2.2 Möglichkeit 2: Fahrtenbuch führen

Das Prinzip des Fahrtenbuchs ist einfach: Jede Fahrt wird registriert und nach privat beziehungsweise dienstlich unterteilt. Ist der Anteil der privaten Nutzung relativ gering, lassen sich im Vergleich zur 1-Prozent-Methode Steuern sparen. Beim Dienstwagen mit geringer privater Nutzung ergibt das durchaus Sinn. Ersparnisse von über 1.000 Euro jährlich sind da locker drin.

Beim Dienstrad sieht das ganz anders aus. So ist schon das Führen des Fahrtenbuchs nicht trivial. Am praktikabelsten dürfte noch eine Fitness-App wie Runtastic sein, mit der man einfach alle Radfahrten aufzeichnen lässt – um hinterher nach privat und dienstlich zu trennen. Der Aufwand ist groß, die mögliche Steuerersparnis hingegen klein und es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass diese Form von Fahrtenbuch vom Finanzamt auch tatsächlich anerkannt wird⁹.

⁹ Echtfälle waren den Autoren zum Zeitpunkt der Verfassung der Studie nicht bekannt.

Praxisratgeber Dienstfahrrad

Hauptproblem ist jedoch, dass mit einem Dienstrad in der Regel nicht viele Dienstfahrten durchgeführt werden. Denn die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte gelten hier nicht als Dienstfahrt. Auch wenn die Fahrten zur Arbeitsstätte mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten berücksichtigt werden können, sind sie hier als Privatfahrt zu behandeln. Für die meisten Dienstradler ist die 1-Prozent-Methode also nicht nur einfacher, sondern sogar günstiger.

Fazit: Klare Empfehlung für die 1-Prozent-Methode.

2.2.2.3 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte



Vorteil Dienstfahrrad:

Während Fahrten mit dem Dienstwagen von und zum Arbeitsplatz zusätzlich besteuert werden müssen, sind Fahrräder davon befreit.



Tip: Die Fahrten zur Arbeit lassen sich als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Für jeden Kilometer der einfachen Strecke (also nicht Hin- und Rückfahrt) sind das immer 30 Cent. Mit dieser Entfernung- oder Kilometerpauschale kommt übers Jahr einiges zusammen, wie die Tabelle zeigt:

Entfernungspauschale bei 220 Arbeitstagen

| Einfache Strecke | 5 km | 10 km | 15 km | 20 km |
|----------------------|----------|----------|----------|------------|
| Entfernungspauschale | 330 Euro | 660 Euro | 990 Euro | 1.320 Euro |

20 Kilometer mag für den einen oder anderen schon recht weit sein, doch diese Strecke muss auch nicht zwingend mit einem Fahrrad zurückgelegt werden. Denn der Steuervorteil lässt sich auch nutzen, wenn das Dienstrad ein Pedelec ist, das maximal 25 km/h schnell ist.

Exkurs: 1-Prozent-Methode beim S-Pedelec

Anders sieht das schon bei einem S-Pedelec aus (bis zu 45 km/h). Das wird steuerlich als Kraftfahrzeug gewertet – und damit muss der Arbeitsweg versteuert werden. Was das im Detail bedeutet, zeigt das folgende Beispiel:

Arbeitnehmer mit S-Pedelec: Wir nehmen zum Vergleich wieder den Radler aus Baden-Württemberg. Er fährt jetzt allerdings ein S-Pedelec, das ebenfalls 3.689 Euro kostet (wie das Fahrrad). Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 15 km. Er muss zusätzlich 16,20 Euro monatlich als geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg besteuern (0,03 Prozent * 3.600 Euro * 15 km).

Netto Gehalt mit S-Pedelec:



| | |
|---|---------------|
| Bruttogehalt | 2.500 Euro |
| Geldwerter Vorteil (1-Prozent-Methode) | 36 Euro |
| Geldwerter Vorteil (Arbeitsweg) | 16 Euro |
| Gesamtbruttogehalt | 2.552 Euro |
| Lohnsteuer + Soli | 328,27 Euro |
| Sozialversicherungsbeiträge | 528,90 Euro |
| Abzug des geldwerten Vorteils | 52 Euro |
| Netto Gehalt | 1.642,83 Euro |

Zum Vergleich: Das Netto Gehalt ohne Dienstfahrrad beträgt 1.666,70 Euro (knapp 24 Euro mehr), das mit Fahrrad/Pedelec 1.650,18 Euro. Steuerlich ist der Unterschied zwischen Fahrrad/Pedelec und einem S-Pedelec also nicht so riesengroß (7,35 Euro monatlich), allerdings gibt es für das S-Pedelec einige weitere Dinge zu beachten.

Denn für ein S-Pedelec braucht man eine Versicherung, ein Versicherungskennzeichen, einen Mofa-Führerschein (Klasse AM) und einen Helm – es besteht Helmpflicht! Und zu allem Überfluss: Wer den Führerschein verliert, darf auch nicht mehr S-Pedelec fahren.



Tipp für Arbeitgeber: Sie können die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal mit 15 Prozent besteuern. Im Beispiel müssen 16,20 Euro pro Monat versteuert werden. Dies ergibt eine Steuer von 2,56 Euro inklusive Soli und Kirchensteuer. Der Betrag ist sozialversicherungsfrei.

2.2.3 Was passiert auf der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers?

Die Antwort hat einen Namen: Gehaltsumwandlung. Der Angestellte verzichtet auf einen Teil seines Gehalts bzw. auf eine Gehaltserhöhung. Sein Bruttogehalt ist also mit Fahrrad niedriger, damit werden aber automatisch auch weniger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Beispiel: Der Arbeitgeber leaset ein Pedelec für seinen Arbeitnehmer aus Baden-Württemberg (25 Jahre, Single, keine Kinder, keine Kirchensteuer). Der Arbeitnehmer erhält ein Bruttogehalt von 3.000 Euro. Die unverbindliche Preisempfehlung seines Wunschrades beträgt 2.800 Euro brutto. Er verzichtet auf sein Gehalt in Höhe der Leasingrate von 80 Euro im Monat, muss aber wie bisher den geldwerten Vorteil (1 Prozent von 2.800 Euro = 28 Euro) versteuern.

Tabelle: Vergleich der monatlichen Lohnabrechnungen mit und ohne Gehaltsumwandlung

| | |
|--|-------------------|
| vorheriges Bruttogehalt | 3.000 Euro |
| Leasingrate | - 80 Euro |
| neues Bruttogehalt | 2.920 Euro |
| + 1 Prozent von 2.800 Euro | + 28 Euro |
| Steuer- und sozialversicherungspflichtiges Bruttogehalt | 2.948 Euro |



| | Ohne Dienstfahrrad | Leasingmodell |
|-----------------------------|----------------------|----------------------|
| Bruttolohn | 3.000 Euro | 3.000 Euro |
| Gehaltsumwandlung | 0,00 Euro | -80,00 Euro |
| geldwerter Vorteil | 0,00 Euro | 28,00 Euro |
| Bruttolohn | 3.000 Euro | 2.948 Euro |
| Lohnsteuer + Soli | -445,47 Euro | -431,49 Euro |
| Sozialversicherungsabgaben | -621,75 Euro | -610,97 Euro |
| geldwerter Vorteil | 0,00 Euro | -28,00 Euro |
| Nettolohn/Auszahlung | 1.932,78 Euro | 1.877,54 Euro |



Vorteile für den Arbeitnehmer:

Zwar sinkt sein Bruttogehalt, er zahlt dafür aber auch **24,76 Euro weniger an Steuern und Sozialabgaben. Netto hat er dadurch 55,24 Euro weniger im Monat – was deutlich weniger ist als die 80 Euro, die für das Rad-Leasing fällig werden.**



Achtung Falle: Die Besteuerung des Preisvorteils

Schaut man sich die Vergleichsrechner vieler Leasinganbieter an, kommen dort oft Ersparnisse von 30 bis 40 Prozent raus – im Vergleich zwischen Leasing über drei Jahre und einem Neukauf.

Hier liegt aber eine Falle! In einigen Rechnungen wird der vergünstigte Verkauf des Rades nach drei Jahren an den Arbeitnehmer einbezogen. Dabei wird übersehen, dass das drei Jahre alte Rad deutlich mehr wert ist. Und hier liegt der Hund begraben: **Denn diesen Vorteil muss der Arbeitnehmer als geldwerten Vorteil versteuern!**

Das hat zwischenzeitlich auch das BMF mit Schreiben vom 17.11.2017 klargestellt (IV C 5 – S 2334/12/10002-04). Gleichzeitig hat es bestätigt, dass der tatsächliche Wert des Fahrrads mit 40 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten UVP angesetzt werden kann. Das hatte bereits die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen mit Kurzinformation aus dem Mai 2017 geklärt (OFD NRW, Kurzinformation LSt vom 17.05.2017): Das gilt immer, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung der Überlassung das Rad zu einem geringeren Preis als dessen Geldwert übernimmt. Und das sogar ausdrücklich auch dann, wenn

- der Arbeitnehmer wirtschaftlicher Leasingnehmer ist oder
- keine Kaufoption vereinbart wurde.

Das heißt: Völlig egal, ob die Behandlung als Dienstfahrrad mit der Besteuerung der Privatnutzung beim Arbeitnehmer erfolgt – er muss IMMER den Preisvorteil besteuern, wenn er das Rad günstiger erwirbt. Denn dieser gilt als Arbeitslohn von dritter Seite. Doch einige Vorteilsrechner verschweigen dieses „Detail“. Folge: Die vielfach suggerierte Ersparnis von angeblich 30-40 Prozent liegt damit auf einmal bei unter 10 Prozent.

Bei Zugrundelegung dieses Wertes ergibt sich für das obige Beispiel:

Kosten des Fahrrads bei Nutzung des Leasingmodells

Mehrbelastung durch Fahrradleasing im Leasingzeitraum (36 Monate × 55,24 Euro) 1.988,64 Euro

zzgl. Nutzung der Kaufoption (10 Prozent der unverbindlichen Preisempfehlung) 280,00 Euro

Gesamtkosten durch Fahrradleasing 2.268,64 Euro

Versteuerung des Preisvorteils

Wert Gebrauchtrad desselben Modells (40 Prozent) 1.120,00 Euro

Kaufpreis - 280,00 Euro

Differenz (zu besteuender Preisvorteil) 840,00 Euro

Steuer und Sozialversicherung auf den Preisvorteil 437,94 Euro

Auswirkungen für den Arbeitnehmer

| | ohne Versteuerung des Preisvorteils | mit Versteuerung des Preisvorteils |
|---|--|---------------------------------------|
| Kosten für das Fahrrad bei "normalem" Kauf | 2.800,00 Euro | 2.800,00 Euro |
| Kosten für das Fahrrad bei Anwendung des Leasingmodells | 2.268,64 Euro | 2.268,64 Euro |
| Versteuerung des Preisvorteils | | 437,94 Euro |



Ersparnis für den Arbeitnehmer

531,36 Euro
(18,98 Prozent)

93,42 Euro
(3,34 Prozent)

Legt man einen tatsächlichen Restwert nach 3 Jahren von 40 Prozent zugrunde, ergibt sich lediglich eine Ersparnis von 93,42 Euro – eigentlich ein Witz gegenüber den in so vielen Rechnern suggerierten 531,36 Euro. Denn damit schrumpft die Ersparnis auf einmal von 18,98 Prozent auf gerade einmal 3,34 Prozent.

Achtung: Beachten Sie, dass die Kaufoption nicht im Leasingvertrag stehen darf. Ansonsten ist das Modell „Dienstrad“ grundsätzlich gefährdet (siehe oben).

Pauschalversteuerung

Das BMF hat in seinem Schreiben klargestellt: Wird das Fahrrad zu einem günstigeren Preis versteuert, als es tatsächlich wert ist, muss der Unterschiedsbetrag versteuert werden. Der Betrag wird wie Arbeitslohn behandelt, nur eben von einem Dritten „ausbezahlt“ – also von dem Leasinganbieter. Der Unterschiedsbetrag errechnet sich, wie oben beschrieben, auf Grundlage eines Wertes von 40 Prozent der auf 100 Euro abgerundeten UVP des Herstellers abzüglich der tatsächlichen Kaufpreiszahlung. Dieser Betrag kann pauschal mit 30 Prozent versteuert werden. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Einige Anbieter wie JobRad machen nun folgendes: Sie übernehmen für den Arbeitnehmer die pauschale Steuer und erhöhen im Gegenzug den Kaufpreis von den ursprünglichen 10 Prozent auf ein paar Prozent mehr. Im Fall von JobRad sind das 17 Prozent. Es verbleibt damit ein zu versteuernder Preisvorteil von 40 Prozent - 17 Prozent = 23 Prozent. 30 Prozent davon sind 6,9 Prozent.

Andere Anbieter (z.B. Businessbike) reagieren ähnlich und nehmen eine Preiserhöhung des Kaufpreises vor. Die Erhöhung liegt dabei je nach Anbieter zwischen 3 und 7 Prozent (also einem Restkaufpreis von 13-17 Prozent).

Vorteil: Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer müssen sich um die Versteuerung kümmern. Berechnung anhand des JobRad-Modells:

| | Kosten des Fahrrads bei Nutzung des Leasingmodells | JobRad-Modell seit dem 1.11.2017 |
|---|--|----------------------------------|
| Mehrbelastung durch Fahrradleasing im Leasingzeitraum (36 Monate + 55,24 Euro) | 1.988,64 Euro | 1.988,64 Euro |
| Zzgl. Nutzung der Kaufoption | 280 Euro (10 Prozent der UVP) | 476 Euro (17 Prozent der UVP) |
| Gesamtkosten durch Fahrradleasing | 2.268,64 Euro | 2.464,64 Euro |

| Auswirkungen für Arbeitnehmer | Ohne Versteuerung des Preisvorteils | Mit Versteuerung des Preisvorteils | JobRad-Modell seit dem 1.11.2017 |
|--|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|
| Kosten für Fahrrad bei „normalem Kauf“ | 2.800,00 Euro | 2.800,00 Euro | 2.800,00 Euro |
| Kosten für Fahrrad bei Anwendung des Leasingmodells | 2.268,64 Euro | 2.268,64 Euro | 2.464,64 Euro |
| Versteuerung des PV | | 437,94 Euro | entfällt |
| Ersparnis für den Arbeitnehmer | 531,36 Euro | 93,42 Euro | 335,36 Euro |
| in Prozent | 18,98 Prozent | 3,34 Prozent | 11,98 Prozent |

Ein weiterer Vorteil des Leasings ist: Wer es drei Jahre gewohnt war, mit einem recht neuen und hochmodernen Rad unterwegs zu sein, wird ohnehin eine andere Variante wählen. Er gibt das Rad nach Ablauf von drei Jahren einfach zurück – und least wieder ein nagelneues Rad.

Einen kleinen Wermutstropfen gibt es beim Gehaltsverzicht aber auch: Wenn der Arbeitnehmer arbeitslos wird, erhält er etwas weniger Arbeitslosengeld, da dies vom Nettogehalt berechnet wird. Entsprechend verhält es sich beim Elterngeld, das mit Dienstrad etwas geringer ausfallen kann. Zudem zahlt er etwas weniger in die Rentenversicherung ein und die Rente wird dadurch geringfügig kleiner.

Fazit: Der Arbeitnehmer kann durch die Gehaltsumwandlung gegenüber dem Fahrradkauf aus der eigenen Tasche sparen. Die Ersparnis fällt allerdings deutlich geringer aus, als es oftmals suggeriert wird. Der Traum vom „um 40 Prozent vergünstigten Traumrad“ dürfte damit ein Traum bleiben. Doch es gibt sehr gute Gründe, warum sich die Abwicklung über den Arbeitgeber trotzdem lohnt: Denn der Arbeitnehmer hat einen klaren Liquiditätsvorteil. Die Anschaffungskosten muss er nicht auf einen Schlag aufbringen, sondern kann sie über Jahre abbezahlen – und das ganz bequem über die Gehaltsabrechnung. Und: Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, immer das neueste Fahrradmodell zu fahren.

2.2.4 Der Mitarbeiter kündigt – und das Fahrrad?

Unabhängig von der Finanzierungsform der Diensträder sollte sich der Arbeitgeber genau überlegen, was bei einer Kündigung durch den Arbeitnehmer passiert. Gibt es die Möglichkeit, dass ein anderer Arbeitnehmer das Rad übernimmt? Das ist nicht selbstverständlich, denn nicht jedes Rad passt zu jeder Körpergröße – insbesondere wenn es sich um ein stark individualisiertes „Traumrad“ handelt.

Viele Leasinganbieter lösen es so, dass der Arbeitnehmer sich verpflichtet, das Rad zu übernehmen, sodass weder dem Leasinggeber noch dem Arbeitgeber ein Schaden entsteht. Das erscheint zunächst sinnvoll, denn der Mitarbeiter wird das Rad wahrscheinlich sowieso behalten wollen. Allerdings raten wir dringend davon ab. Denn diese Übernahmeverpflichtung ist ein Indiz dafür, dass eigentlich der Arbeitnehmer wirtschaftlicher Leasingnehmer ist. In der Folge könnte das Dienstradmodell zusammenbrechen (siehe Seite 15).



Achtung: Überlegen Sie es sich als Arbeitgeber gut, ob Sie Ihrem Mitarbeiter sein Traumrad finanzieren möchten. Denn dies hat Nachteile:

- Sie können es in der Regel nicht als Werbemittel nutzen.
- Sie können es meistens nicht weiterverwenden, wenn der Arbeitnehmer das Unternehmen verlässt.



Tip: Übernehmen Sie in den Überlassungsvertrag neben einem konkreten Modell die Klausel, dass auch ein anderes Rad überlassen werden kann (vgl. auch § 1 Absatz 2 Mustervertrag).

3. Weitere Möglichkeiten, wie der Arbeitgeber das Rad für sich nutzen kann

Unternehmer müssen aber nicht nur die Entscheidung zwischen Kauf, Leasing und Finanzierung treffen. Sie haben weitere Chancen, aktiv und mit eigenen Ideen das Projekt Dienstrad zum Erfolg zu führen. Exemplarisch zeigen wir drei Beispiele. Der eigenen Phantasie sind aber kaum Grenzen gesetzt.

3.1 Gehaltsverhandlung

Das Dienstrad kann für Arbeitgeber in Gehaltsverhandlungen mit Angestellten und Bewerbern das sprichwörtliche Trumpf-Ass im Ärmel sein. Da ist zum Beispiel der fahrradbegeisterte Mitarbeiter, den der Chef unbedingt behalten will. Dieser verlangt deutlich mehr Geld. Zu viel, findet der Arbeitgeber. Es lässt sich aber bestimmt ein Kompromiss finden, in dem die Lohn-erhöhung nicht so hoch ausfällt, es aber das Dienstrad obendrauf gibt.

Auch die Anschaffung von Diensträdern für das Unternehmen lässt sich prinzipiell als eine Lohnerhöhung „verkaufen“, wenn der Arbeitgeber tatsächlich die Kosten übernimmt. Wenn es keine Tarifbindung gibt, lässt sich die nächste Gehaltserhöhung dadurch auch etwas nach hinten verschieben.

Und nicht zu vergessen: Auch für Bewerber kann das Unternehmen als attraktiver wahrgenommen werden, wenn es zum Gehalt zusätzlich ein Dienstrad gibt.

3.2 Motivation von Mitarbeitern

Wie eingangs erwähnt wurde, sind radelnde Mitarbeiter gesünder und zufriedener. Diese Zufriedenheit lässt sich aber noch steigern.

Guten Anklang finden sicher auch Veranstaltungen wie Fahrradaktionstage oder die gemeinsame Teilnahme an einem Radrennen oder einer Sternfahrt. Ein tolles Mittel wäre auch, für solche Aktionen Teamshirts drucken zu lassen: Das steigert das Zusammengehörigkeitsgefühl. Nicht zuletzt freut sich der radelnde Mitarbeiter selbstverständlich auch über Duschen und Reparaturstationen bzw. Aufladestationen für sein e-Bike. Hier sind dem Arbeitgeber in seiner Kreativität keine Grenzen gesetzt.

Imagegewinn durch das Dienstfahrrad: So können Sie als Arbeitgeber punkten



Außer bei über 25 km/h schnellen E-Bikes besteht keine Helmpflicht. Zwar setzen in der Tat immer mehr Radfahrer freiwillig einen Helm auf, doch die „Verweigerer“ sind immer noch in der Überzahl, obwohl die Schutzfunktion belegt ist¹⁰.

Chefs können prinzipiell die Helmpflicht mit in den Vertrag zum Dienstfahrrad aufnehmen. Der Chef kommt damit der Fürsorgepflicht für seine Angestellten nach, denn er kümmert sich um die Gesundheit seiner Angestellten. Natürlich kann es in diesem Punkt auch Gegenwind geben. Eine kostenlose Info-Veranstaltung zum Thema Fahrradhelm wäre daher sicher sinnvoll. Ist die Helmpflicht vertraglich vereinbart und verstößt ein Angestellter dagegen, lassen sich bei einem Unfall Rückschlüsse auf die Haftung des Arbeitnehmers schließen.

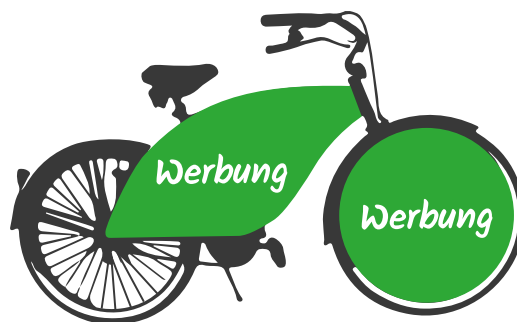
¹⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/209034/umfrage/umfrage-zur-nutzung-von-fahradhelmen/>

3.3 Radelnde Werbung

Google hatte es schon vor zehn Jahren gemacht und die Diensträder im Unternehmensdesign inklusive Schriftzug „gebrandet“. Mittlerweile machen das auch andere Unternehmen wie Babbel (Sprachlern-App) und sind sehr zufrieden damit¹¹.

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Räder, machen seine Mitarbeiter sicher gerne im Gegenzug „mobile Werbung“ fürs Unternehmen. Und das eben nicht nur auf dem Arbeitsweg: Die private Nutzung ist ausdrücklich erlaubt – das kann dann auch den Urlaub einschließen. Ein zusätzlicher Imagegewinn, denn so sind der Firmenname und/oder das Firmenlogo oft in der Öffentlichkeit zu sehen. Doch selbstverständlich lässt sich hier auch mit dem Arbeitnehmer individuell verhandeln.

Für den Arbeitnehmer ist das natürlich auch von Vorteil. Er muss nicht auf Gehalt verzichten, sondern lediglich den geldwerten Vorteil (1-Prozent-Regel) versteuern. Der geldwerte Vorteil verringert sich für den Arbeitnehmer dadurch nicht: Die Werbung auf dem Fahrrad hat keine Auswirkung auf die Anwendung der 1-Prozent-Methode. Doch ein großer Wermutstropfen wird das für die meisten Arbeitnehmer nicht sein. Sie haben damit schließlich ein Top-Rad für wenige Euro im Monat.



¹¹ <https://blog.babel.com/de/dienstfahrraeder-statt-dienstwagen-mit-dem-fahrrad-auf-der-ueberholspur-und-dreimal-um-die-welt/>

4. Das ideale Dienstradmodell

Vorab eine Anmerkung: Das ideale Dienstradmodell gibt es nicht. Jeder Unternehmer sollte im Einzelfall entscheiden, welches Modell für ihn am besten ist. Daher haben wir oben verschiedene Tipps gegeben und Empfehlungen ausgesprochen, so dass sich daraus ein Dienstradmodell ableiten lässt, das für viele Unternehmer die meisten Vorteile verspricht.

Entscheidungshilfe: Welche Finanzierungsform ist die richtige?

Welche Aussagen treffen auf Sie zu? Je nachdem, auf welcher Seite mehr Aussagen zutreffen, empfehlen wir Ihnen das jeweilige Modell.

Leasing

Ich möchte meine Eigenkapitalquote schonen.

Ich will sowieso eine Versicherung abschließen.

Ich möchte den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich halten.

Ich möchte alle Diensträder bequem über einen Anbieter besorgen.

Kauf/Finanzierung

Ich muss meine Eigenkapitalquote nicht schonen.

Eine Versicherung für meine Räder möchte ich nicht abschließen.

Ich habe keine Finanzierungsschwierigkeiten.

Ich möchte bei der Anschaffung oder dem Verkauf der Räder flexibel sein.



Entscheiden Sie sich für Leasing als Finanzierungsform und wählen Sie einen Leasinganbieter. Leasing hat in der Summe mehr Vorteile als der Kauf des Rades über Eigenmittel oder Darlehen. Zwar muss beim Leasing zwingend eine Versicherung für das Fahrrad abgeschlossen werden (dies erhöht die gesamten Aufwendungen für das Fahrrad). Allerdings überwiegt unseres Erachtens der Vorteil, das Fahrrad einfach nach Ablauf des Leasingzeitraums zurückzugeben. Außerdem schont Leasing die Eigenkapitalquote und lässt mehr Finanzierungsspielraum für andere Investitionen. Und schließlich lässt sich über einen Leasinganbieter ein Dienstradmodell entwickeln, das einfach zu handhaben und aus Sicht der Arbeitnehmer für alle Mitarbeiter fair ist.



Finanzieren Sie Ihren Arbeitnehmern nicht das Traumrad, sondern lassen Sie Ihnen die Wahl zwischen mehreren Fahrradmodellen, die zum Image und zum Corporate Design Ihres Unternehmens passen. Auch wenn es den einen oder anderen Mitarbeiter schmerzt: Individuelle Absprachen sind aufwändig und führen im schlimmsten Fall dazu, dass Sie am Ende auf einem teuren Fahrrad sitzen bleiben, das Sie nicht weiterverwenden können.



Überlegen Sie sich zu Beginn, ob Sie allen oder nur einzelnen Mitarbeitern ein Dienstrad überlassen möchten. Beides hat Vor- und Nachteile. Entscheiden Sie sich dafür, ein Dienstradmodell für alle Mitarbeiter einzuführen, können Sie das Dienstrad zur Stärkung des Mitarbeiterzusammenhalts nutzen. So können gemeinsame Radaktionstage und das Bedrucken von Teamshirts die Motivation der Mitarbeiter und die Bindung zur Firma steigern. Beglücken Sie den einzelnen Mitarbeiter, zeigen Sie ihm dadurch Anerkennung und heben seine Leistungen möglicherweise besonders hervor. Auf der anderen Seite kann es bei anderen Mitarbeitern zu Neid und Diskussionen führen „Warum bekommt der ein Dienstfahrrad und ich nicht?“

5. Fazit

Über die Anschaffung eines Dienstrads sollte jeder Chef einmal nachdenken. Denn wer möchte nicht gerne als umwelt- und arbeitnehmerfreundlich nach außen treten und mit zufriedenen und gesunden Mitarbeitern punkten? Ein Dienstfahrrad ist ein gutes Mittel zur Mitarbeiterbindung.

Für Arbeitgeber:



Prüfen Sie, welche Finanzierungsform die beste für Sie ist. Das hängt zum Beispiel auch von der finanziellen Lage Ihres Unternehmens ab.

Entscheiden Sie sich für Leasing, übernehmen Sie als Arbeitgeber die Versicherung und prüfen Sie den Leasingvertrag! Enthält der Vertrag eine Kaufoption des Arbeitnehmers, prüfen Sie, ob der Leasinganbieter die Pauschalversteuerung übernimmt.

Unsere Empfehlung: Überlegen Sie sich gut, inwieweit Sie bei der Wahl des Fahrrads auf die Wünsche Ihres Arbeitnehmers eingehen wollen. Schließlich könnten Sie am Ende auf dem alten Rad sitzenbleiben – und nicht jedes Rad ist für den anderen Mitarbeiter geeignet. Gerade stark individualisierte Räder und z. B. solche für besonders groß gewachsene Mitarbeiter dürften Sie schwer an einen anderen Mitarbeiter vermitteln können.

Für Arbeitnehmer:



Bevor Sie sich an Ihren Chef wenden, rechnen Sie erst einmal aus, ob sich der Aufwand für Ihr Projekt lohnt. Zwar sparen Sie hier schon ein wenig Geld. Doch in der Regel rechnet sich der Umweg über den Arbeitgeber nur, wenn Sie sich ein hochpreisiges Modell anschaffen wollen. Damit dürfte das Modell „durch Dienstfahrrad das Traumrad finanzieren“ vor allem für „Fahrradfreaks“ eine Rolle spielen, die z.B. ihren eigenen privaten Fuhrpark durch ein teures High-tech-Lastenfahrrad oder ein Profi-Mountainbike erweitern wollen.

Auch dann, wenn Sie das Geld für ein Fahrrad nicht auf einen Schlag aufbringen können, ist das Dienstradmodell lohnenswert: Denn so können Sie das Rad über mehrere Jahre abbezahlen – automatisch über die Lohnabrechnung und ganz ohne, dass Sie dafür zur Bank müssen.

Rechnen Sie dazu aus, welchen finanziellen Vorteil Sie haben. Vorsicht: Die Rechner auf den Webseiten der Leasinganbieter können insofern ungenau sein – zwei der geprüften Anbieter berücksichtigen nicht die Besteuerung des Preisvorteils!

Im Übrigen gilt: Vereinbaren Sie als Arbeitgeber und Arbeitnehmer, was Sie möchten. Ob Helmpflicht, Zubehörkosten oder anteilige Leasingraten – solange Sie die obigen Punkte beachten, sind Ihrer Kreativität keine Grenzen gesetzt. Natürlich sollten Sie dabei fair bleiben. Schauen Sie auch in unseren Mustervertrag.

Am Ende bleibt uns nur zu sagen: Zufriedene Mitarbeiter sind bessere Mitarbeiter. Mitarbeiterbindung spielt hier eine große Rolle. Und ein Dienstfahrrad kann die Lösung sein.

6. Praktische Hilfen

6.1 Anbieterliste

Es gibt mittlerweile eine Reihe von Anbietern, die einen Rundum-Service zur Abwicklung des Dienstrad-Leasings übernehmen. Wir haben uns die sechs größten Anbieter angeschaut, die uns auf der Ergebnisseite bei der Suche nach „Dienstfahrrad+Anbieter“ angezeigt wurden. Das betrifft alles rund um das Thema Verträge, Versicherungen und Wartung. Zudem haben wir im Zusammenhang mit den Vorteilsrechnern konkret untersucht, inwieweit die Anbieter den Interessenten über die steuerrechtlichen Anforderungen informieren.

Positiv ist, dass die meisten Anbieter Versicherungen und Wartungsservice anbieten. Teilweise ist die Suche nach den Informationen aber sehr langwierig. Auch sind die Angebote sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Oftmals werden verschiedene Pakete zu unterschiedlichen Preisen angeboten. Bei EuroRad gibt es z.B. eine Basis-Variante für 7,64 Euro und eine Premium-Variante für 13,19 Euro. Letztere beinhaltet zusätzlich: Verschleiß ab dem 1. Tag und Bagatellschäden, eine Kostenübernahme für die UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr und einen Pick-Up-Service – ohne Selbstbeteiligung. Die UVV-Prüfung (Unfallverhütungsvorschriften) ist wichtig im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen mit dem Dienstfahrrad: Denn wurden die UVV nicht beachtet, kann die Berufsgenossenschaft die Versicherungsleistung verweigern.

Wichtig ist auch im Detail zu prüfen, was die Leistungen enthalten – und was nicht. Was einem wichtig ist und was nicht, muss natürlich jeder für sich selbst entscheiden. Wichtige Punkte auf einer Checkliste könnten zum Beispiel sein:

- Ist jeder Diebstahl versichert? Manche machen den Versicherungsschutz von der Verwendung bestimmter Schlösser abhängig (z.B. Businessbike verlangt Schlösser bestimmter aufgezählter Marken zu einem Mindestkaufpreis von 50 Euro),
- Umfasst die Versicherung auch den Diebstahl, wenn das Rad im Keller steht? Bei JobRad werden Diebstähle aus nicht verschlossenen Räumen wie Gemeinschaftskellern versichert. Voraussetzung ist aber auch hier ein qualitativ hochwertiges Schloss (Faltschloss oder Kettenschloss zum Preis von mindestens 49 Euro), mit dem das Rad an einem im Boden verankerten Gegenstand angeschlossen wurde.
- Was passiert bei Diebstahl? Lease-a-Bike beispielsweise bietet im Fall des Diebstahls für den Zeitraum der festen Nutzungsdauer ein gleichwertiges Neuobjekt.

- Bin ich hinsichtlich der gewählten Werkstatt eingeschränkt? Bei Businessbike zum Beispiel gilt eine weltweite freie Werkstattwahl.
- Beinhalten die Versicherungspakete auch die UVV-Prüfung? Bei mein-dienstrad.de sind sowohl im Reparaturpaket für 5,90 Euro also auch Wartungspaket für 9,90 Euro zwei UVV-Prüfungen enthalten. Bei letzterem sind Wartungen bis zu 120 Euro sowie ein Zweirad Schutzbrief inbegriffen.
- Was wird an Kunden- und Info-Service geboten? Einige Anbieter bieten besonderes Informationsmaterial, z.B. Flyer und Musterverträge an. Hervorzuheben sind hier mein-dienstrad.de mit einem großen Downloadbereich und Businessbike mit einem eigenen Servicecenter für Arbeitnehmer und einer Hotline für Mitarbeiteranfragen.

Wie Sie sehen, gibt es einige Punkte zu bedenken. Hier sollten Sie sich also sehr viel Zeit nehmen, um die Angebote zu vergleichen und das zu finden, das am besten auf Ihren Bedarf passt.

Sämtliche Anbieter stellen einen Vorteilsrechner zur Verfügung. Hier muss man jedoch ganz genau hinschauen. Besonderes Augenmerk sollten Sie darauf legen, ob und wie das Problem der Versteuerung des Preisvorteils behandelt wird. Einige Anbieter sind auf das Modell „Übernahme der Besteuerung durch den Leasinganbieter“ übergegangen und berücksichtigen diesen Betrag beim Kaufpreis. Insofern wird die Besteuerung des Preisvorteils durchaus erkannt. Genaue Erläuterungen sucht man aber oftmals vergebens.

Fazit: Das Online-Informationsangebot der Anbieter ist insgesamt wenig zufriedenstellend. Bei keinem Anbieter fühlt man sich umfassend informiert, um allein auf dieser Basis einen Vertrag abzuschließen. Ohne individuelle Beratung wird es nirgends gehen. Schade eigentlich, da die meisten Anbieter auf den ersten Blick ansprechende Webseiten haben und den Eindruck vermitteln, dass bei ihnen alles ganz einfach wäre.

| | Businessbike  | Lease-a-bike.de  | Mein-Dienstrad.de  | Jobrad.org  | Eurorad.de  | Company-Bike-Solutions  |
|---|---|--|--|---|---|---|
| Website | businessbike.de | lease-a-bike.de | mein-dienstrad.de | jobrad.org | eurorad.de | company-bike-solutions.com |
| Mindestpreis Fahrrad | 999,00 Euro für Firmen, 699 Euro für Arbeitnehmer | 499,00 Euro | - | 749,00 Euro | - | 499,00 Euro |
| Maximalpreis Fahrrad | - | - | - | 11.900,00 Euro | 12.000,00 Euro | - |
| Monatliche Leasingrate bei Elektrorad zum KP von 2500 Euro | 65,51 Euro | 69,96 Euro | 68,70 Euro | 68,91 Euro | 73,82 Euro (inkl. Basis) | Lässt sich nicht ermitteln |
| Restwert/ Angebotspreis nach Ablauf der Vertragslaufzeit (ca.) | 15 Prozent | 13 Prozent | 15 Prozent | 17 Prozent | 15 Prozent | 10 Prozent |
| Kaufoption des Arbeitnehmers | ja | Keine Angabe | nein | ja | ja | ja |
| Übernahme der Pauschalversteuerung | ja | Keine Angabe | nicht relevant | ja | ja | Keine Angabe |
| Information zu steuerrechtlichen Problemen | wenig | mittel | wenig | viel | mittel | wenig |

2. Mustervertrag

Anlage zum Arbeitsvertrag Dienstfahrradüberlassungsvertrag (mit Privatnutzung)

§ 1 Überlassung eines Dienstfahrrads / Freiwilligkeitsvorbehalt

(1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Dienstfahrrad des Modells _____ oder nach Wahl des Arbeitgebers auf ein vergleichbares Modell mit einem Bruttolistenpreis von max. _____ Euro. Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer aktuell ein Fahrrad Marke _____, Rahmennummer _____, zur Benutzung.

(2) Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein anderes Fahrrad, so gilt dieser Vertrag entsprechend.

Optional: (3) Die Dauer dieses Vertrags ist befristet auf 3 Jahre, beginnend mit dem Tag der Überlassung.

Oder

(3) Dieser Vertrag ist befristet auf die Dauer des Arbeitsvertrags.

§ 2 Umfang zulässiger privater Nutzung

Das Fahrrad darf ausschließlich von dem Arbeitnehmer und seinem Ehepartner/Lebenspartner sowie von volljährigen Kindern gefahren werden. Das Fahrrad darf nicht von Personen gefahren werden, denen das Führen von Fahrrädern behördlich untersagt wurde.

Optional bei S-Pedelecs: Das Fahrrad darf nicht von Personen gefahren werden, die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, das Fahrrad auch zu Privatfahrten zu benutzen.

§ 3 Kostentragung / Versteuerung / Fahrten ins Ausland

(1) Der Arbeitgeber trägt die Kosten für Reparaturen des Fahrrads. Der Arbeitgeber unterhält eine Haftpflicht- sowie eine Unfallversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von _____ Euro. Die Deckungssumme der Haftpflicht beträgt _____ Euro.

Optional: Daneben stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Helm/ein funktionsfähiges Schloss (...) zur Verfügung.

Optional: Der Arbeitnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass das Fahrrad mit dem Logo des Arbeitgebers versehen wird.

(2) Der Arbeitnehmer ist über die Versteuerung wegen des geldwerten Vorteils (so genannte 1-Prozent-Regelung) informiert worden.

Optional bei S-Pedelecs: Zur Bemessung des geldwerten Vorteils ist der Arbeitnehmer spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrrads verpflichtet, die Entfernung zwischen seinem Wohnort und der Arbeitsstätte, gemessen in Kilometer, der Personalabteilung [ggf. Lohnbuchhaltung] schriftlich mitzuteilen. Wohnungswechsel sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fahrten mit dem Fahrrad ins europäische Ausland sind nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet.

(4) Privatfahrten ins Ausland und die damit verbundenen Kosten wie Versicherungskosten, Fahrkosten u. a. trägt der Arbeitnehmer.

Optional: § 4 Bruttogehaltsverzicht

Der Arbeitgeber verzichtet auf sein Bruttogehalt in Höhe der monatlichen Leasingrate von ... Euro. / in Höhe von ... Euro/ Die Überlassung hat keine Auswirkung auf die Höhe des Bruttogehalts des Arbeitnehmers.

§ 4 Pflichten des Arbeitnehmers beim Umgang mit dem Fahrrad

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,

a) für rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Fahrrads zu sorgen. Dies umfasst das regelmäßige Ölen und Schmieren des Antriebs, die Kontrolle des Reifendrucks und einen obligatorischen Frühjahrs- und Herbstcheck. Veränderungen an der Ausstattung des Dienstfahrrades dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers vorgenommen werden. Ausgenommen sind solche Veränderungen, die der individuellen Anpassung des Rades dienen. Dazu zählen insbesondere der Sattel, die Lenkergriffe, die Pedale, die Klingel oder Tachometer.

b) das Fahrrad stets sorgfältig zu fahren.

Optional: c) bei Benutzung des Fahrrads einen Helm zu tragen.

(2) Er verpflichtet sich auch gegenüber dem Arbeitgeber, die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Nach Alkoholgenuss ist die Benutzung des Fahrrads nicht gestattet.

§ 5 Unfälle / Verluste / Beschädigungen

(1) Unfälle, Verluste und Beschädigungen des Fahrrads hat der Arbeitnehmer unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Reparaturen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers.

(2) Bei Unfällen, bei denen der Schaden voraussichtlich mehr als 500,00 Euro beträgt, sowie bei Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Das gilt auch dann, wenn der Unfall von dem Arbeitnehmer selbst verschuldet worden ist. Der Arbeitnehmer wird dem Arbeitgeber nach jedem Unfall unverzüglich einen schriftlichen Bericht über den Unfallablauf und etwaige Erklärungen der Beteiligten nach dem Unfall übergeben.

§ 6 Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers bei Beschädigung des Fahrrads

(1) Der Arbeitnehmer haftet für alle vorsätzlich verursachten Beschädigungen des Fahrrades auf Schadensersatz. Das gilt auch für Fälle grob fahrlässig verursachter Beschädigungen; allerdings gelten in einem solchen Fall die durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze der privilegierten Arbeitnehmerhaftung dann, wenn der Schaden höher als drei durchschnittliche Bruttoentgelte ist. Bei anderen fahrlässig verursachten Schäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich angemessen am Schaden zu beteiligen, nicht aber in Fällen lediglich leichter Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers.

(2) Für Schäden oder Wertminderungen, die durch Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 2 Satz 2 entstehen, haftet der Arbeitnehmer für jedes Verschulden uneingeschränkt.

(3) Der Arbeitnehmer haftet nicht, soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt wird.

(4) Der Arbeitnehmer stellt den Arbeitgeber von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

(5) Im Übrigen verbleibt es in allen Fällen der vorstehenden Absätze bei den durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen über eine privilegierte Arbeitnehmerhaftung.

§ 7 Pflicht zur Rückgabe des Fahrrads (Widerrufsrecht) / kein Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Arbeitgeber behält sich vor, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die Rückgabe des Fahrrads zu verlangen. Als sachliche Gründe kommen insbesondere in Betracht,

a) die Erkrankung des Arbeitnehmers, soweit diese über den gesetzlichen Entgelttorfzahlungszeitraum hinausgeht,

Praxisratgeber Dienstfahrrad

- b) der Ausspruch der Kündigung,
- c) die Freistellung des Arbeitnehmers und
- d) Zeiten eines Beschäftigungsverbots und solche einer Elternzeit.

Voraussetzung für die Pflicht zur Rückgabe des Fahrrads ist in allen Fällen, dass innerhalb der jeweiligen Zeiträume (siehe oben a) bis d)) das Fahrrad seitens des Arbeitnehmers nicht für dienstliche Zwecke benötigt wird. Im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer (siehe oben b)), verbunden mit einer sofortigen Freistellung, ist das Fahrrad unverzüglich nach Zugang der Kündigung vom Arbeitnehmer zurückzugeben, im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung, deren Gründe der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, gerechnet ab Zugang der Kündigung beim Arbeitnehmer. Im Falle der Freistellung des Arbeitnehmers (siehe oben c)) gilt das im vorstehenden Satz Geregelte entsprechend. In den Fällen von oben d) hat die Rückgabe des Fahrrads unverzüglich zu erfolgen.

(2) Im Fall einer Pflicht zur Rückgabe des Fahrrads ist dieses am Sitz des Arbeitgebers an den Arbeitgeber selbst oder einen Bevollmächtigten zu übergeben.

(3) Der Arbeitnehmer ist nur dann zur Herausgabe des Fahrrads nach vorstehenden Absätzen (1) bis (2) verpflichtet, wenn der mit der Privatnutzung des Fahrrads für den Arbeitnehmer verbundene Vorteil nicht mehr als 25 Prozent des Gesamtverdienstes des Arbeitnehmers ausmacht. Im Falle des berechtigten Entzugs des Fahrrads ist der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber nicht zum Schadensersatz und/oder zur Nutzungsentschädigung verpflichtet.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers ist ausgeschlossen.

§ 8 Untersagung des Führens von Fahrrädern / Fahrverbot

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei den Arbeitgeber unverzüglich davon zu unterrichten, wenn ihm das Führen von Fahrrädern behördlich untersagt wurde. Der Arbeitnehmer versichert, dass ihm aktuell das Führen von Fahrrädern nicht untersagt ist. Bei einer Untersagung von mehr als zwei Monaten wird der Arbeitgeber über die weitere Nutzung des Fahrrads entscheiden.

Optional bei S-Pedelcs: Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei Entzug der Fahrerlaubnis oder einem Fahrverbot unverzüglich den Arbeitgeber zu unterrichten. Der Arbeitnehmer versichert, aktuell im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Bei einem Fahrverbot des Arbeitnehmers von mehr als zwei Monaten wird der Arbeitgeber über die weitere Nutzung des Fahrrads entscheiden.

§ 9 Rechte Dritter / Datenschutz / Schriftformklausel / salvatorische Klausel

- (1) Der Arbeitnehmer hat das ihm überlassene Fahrrad von Rechten Dritter freizuhalten. Der Arbeitnehmer darf das Fahrrad insbesondere nicht veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten o. ä.
- (2) Der Arbeitnehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Personalverwaltung (Abrechnung von Gehalt, Steuern und Sozialabgaben, Urlaubserfassung, Personalplanung etc.) einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung, ggf. auch durch seitens des Arbeitgebers beauftragte Dritte, zu.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst. Von dieser (doppelten) Schriftformklausel werden ausdrückliche und individuell ausgehandelte Abreden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erfasst (§ 305b BGB).
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber

Anhang

Über felix1.de

felix1.de bietet Steuerberatung für Unternehmer und Privatpersonen. Mit bundesweit über 230 Steuerberatern in Deutschland erhalten felix1.de-Mandanten den persönlichen Steuerberater, der am besten zu ihnen passt. Alle Leistungen sind zu transparenten Preisen erhältlich und im Vorhinein online abrufbar. Innovative Anwendungen wie das felix1.de-Unternehmerportal und die Mobile-App ermöglichen zudem eine einfache und bequeme Zusammenarbeit.

Als Tochtergesellschaft der ETL-Gruppe, welche in Deutschland mit über 870 Kanzleien Marktführer im Bereich Steuerberatung ist, kann felix1.de auf über 45-jährige Erfahrung und eine professionelle Infrastruktur zurückgreifen. Dazu gehört ein eigenes Rechenzentrum in Saarbrücken, regelmäßige Weiterbildungsveranstaltungen, Branchenspezialisierungen und vieles mehr.

Über die Autoren



Annika Haucke

ist Rechtsanwältin und Fachredakteurin der felix1.de AG Steuerberatungsgesellschaft.



Andreas Reichert

ist Steuerberater und Vorstand der felix1.de AG Steuerberatungsgesellschaft.

Unser Dank geht an



auftragsrad

auftragsrad hat in Berlin-Mitte einen Store für außergewöhnliche Fahrradkonzepte und -designs. In diesem Showroom durften wir unsere Pressefotos zur Studie erstellen. Vielen Dank!



ETL Rechtsanwälte

Vielen Dank auch an die ETL Rechtsanwälte für die Unterstützung bei der Erstellung des Mustervertrags.

✓ Gründung ✓ Finanzbuchhaltung ✓ Jahresabschluss ✓ Betriebliche Steuererklärungen

Das Steuermonster raubt Ihnen den letzten Nerv?

Aus Rechnungen und Belegen wächst bis zum Jahresende schnell ein Steuermonster - mit uns werden Sie es wieder los. Die felix1.de AG Steuerberatungsgesellschaft erstellt für Sie die Finanzbuchhaltung, den Jahresabschluss und die betrieblichen Steuererklärungen mit persönlichem Steuerberater zu transparenten Preisen.

Weitere Angebote:
www.felix1.de

Steuerberatung für Unternehmen

Finanzbuchhaltung

Betriebliche Steuern

ab **108,25 €**

netto monatlich

zzgl. 149 € Einrichtungsgebühr



felix1.de

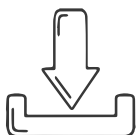
felix1.de AG Steuerberatungsgesellschaft • Tel.: 0800 3354-9133 • E-Mail: kontakt@felix1.de • www.felix1.de

Das könnte Sie auch interessieren

Sind Fahrtenbuch-Apps wirklich so nützlich, wie sie auf den ersten Blick scheinen? Erfüllen sie die Anforderungen des Finanzamts oder sollte man doch lieber das gute alte Papierfahrtenbuch führen? Die Steuerberater von felix1.de haben zehn beliebte Fahrtenbuch-Apps für iOS und Android getestet. Im Ergebnis können 8 von 10 Fahrtenbuch-Apps finanzamtconform geführt werden. Eine App konnte keine manipulationssichere Exportdatei erstellen und fiel somit durch. Eine weitere ermittelte falsche Start- und Zieladressen.

Wir empfehlen Ihnen, diese Studie herunterzuladen, wenn Sie ...

- ein Fahrtenbuch führen müssen,
- mit Ihrer bisherigen Fahrtenbuch-App unzufrieden sind und
- wissen wollen, ob Apps besser sind als ein händisches Fahrtenbuch.



Hier zum Download

<https://www.felix1.de/fahrtenbuch-apps>

Impressum

felix1.de AG Steuerberatungsgesellschaft

Mauerstraße 86-88

10117 Berlin

Telefon 0800 33549133

E-Mail: kontakt@felix1.de

www.felix1.de

Redaktion

Annika Haucke

Andreas Reichert

Design & Gestaltung

Wojtek Pierkiel

Stand

September 2018

